

(Foto: A. Rumpf, „Spätwinter“)

NEWSLETTER

NR. 2-4: FEBRUAR-APRIL 2022

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI Prof. Dr. Tuğrul Ansay verstorben Aus unserer Mandatsarbeit Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI) Politik Wirtschaftszahlen
GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI Massnahmen zum Schutz der türkischen Lira
RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI Verfassungsgericht: Arbeitsverbot wegen angeblicher Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung Verfassungsgericht: "Civan" oder "Ciwan"? Kassationshof, Plenum (Zivilsachen): Zur "ausgleichenden Gerechtigkeit" bei Devisenforderungen nach Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses
RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND BGH – Der Porsche 911 und seine Schöpfer

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

*Foto mit freundlicher Erlaubnis des Fotografen

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

PROF. DR. TUÜRUL ANSAY VERSTORBEN

Am 5.3.2022 ist unser Mentor und langjähriger "hoca" und Freund [Prof. Dr. Tuğrul Ansay](#) nach einem langen und erfüllten Leben verstorben. Er machte seine akademische Karriere in Ankara und lebte viele Jahre in Hamburg. Eine der letzten Stationen war seine Zeit als Dekan der renommierten Koç-Universität in Istanbul. Im Jahre 1986 initiierte er die Gründung der [Deutsch-türkischen Juristenvereinigung](#) in Hamburg, an welcher u.a. auch der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Wolfgang Zeidler, maßgeblich beteiligt war. Obwohl eigentlich Professor für Handels- und Gesellschaftsrecht, wurde er in Deutschland insbesondere auch als Spezialist für Ausländerrecht und seine Expertise im internationalen Privatrecht bekannt. Zuviel hat uns verbunden als dass wir ihn je werden vergessen können.

AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Die Plattform Global Law Experts hat uns erneut für 2022 mit dem Award als Germany-Turkey Business Law - Law Firm of the Year in Germany ausgezeichnet.

Wir beraten derzeit mehrere mittelständische Unternehmen zur Arbeitnehmerentsendung in die Türkei. Ein mittelständisches deutsches Immobilienunternehmen beraten wir beim Kauf eines Projekts in Istanbul mit einem Volumen von 850 Millionen US-Dollar und ein weiteres mittelständisches deutsches Chemieunternehmen bei der Neuaufstellung seines bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Engagements in der Türkei.

In einem laufenden Mandat, das bereits einmal in einem unserer Newsletter erwähnt wurde, spielen sich erneut Possen türkischer und deutscher Bürokratie ab. Die von unserer Kanzlei vertretene Erbgemeinschaft in dritter Generation hatte in der Berufungsinstanz endlich ein rechtskräftiges Urteil erwirkt, wonach die Amtspflegschaft über werthaltige Grundstücke von Erblassern deutscher Herkunft, welche als Flüchtlinge des Naziregimes in der Türkei auch die türkische Staatsbürgerschaft erlangt hatten, um den entsprechenden diplomatischen Schutz (Auslieferungsschutz) zu bekommen, aufgehoben und die Grundstücke auf die Erben umzuschreiben sein sollten. Das Grundbuchamt verweigert derzeit die Umschreibung mit der Begründung, die Erblasserin sei im türkischen Personenstandsregister nicht als "verstorben" registriert. Sie hatte es versäumt, nach ihrer Rückkehr nach Deutschland nach dem 2. Weltkrieg die türkischen Personenstandsbehörden über ihren Tod zu informieren, der im Jahre 1974 stattgefunden hatte, wie sich aus dem im Prozessverfahren hierzu verwendeten Erbschein ergibt. Nun sind die Erben aufgefordert, die inzwischen fast 130 Jahre alte Dame als verstorben beim Personenstandsregister zu melden. Das aber verursacht jetzt Probleme auf deutscher Seite, die den Nachweis liefern muss, denn der Erbschein reicht nicht aus. Unser Antrag, die im Jahre 1974 ausgestellte Sterbeurkunde für den Gebrauch in der Türkei zu apostillieren lehnte die zuständige Regierung für Oberbayern mit der Begründung ab, so alte Urkunden könnten nicht apostilliert werden, wir müssten eine neue beschaffen. Das Standesamt München wiederum lehnte die Erstellung einer neuen Urkunde mit der Begründung ab, die Akte befinde

sich längst im Stadtarchiv. Das Stadtarchiv wiederum ist für die Erstellung von Urkunden nicht zuständig, könne aber eine beglaubigte Kopie erstellen, was bis zu sechs Wochen dauern könne. Die könnte ja dann apostilliert werden. Die nächsten Schritte bestehen in dem Versuch, mit Schrot zu schießen: Wir haben den Beglaubigungsantrag beim Stadtarchiv in München gestellt, haben in Stuttgart das Original kopieren und die Kopie notariell beglaubigen lassen und zwecks Anbringung einer Apostille zum Landgericht Stuttgart geschickt und werden nun noch das Türkische Generalkonsulat in München um Hilfe bitten. Das nächste Kapitel wird dann wieder in der Türkei aufgeschlagen werden ...

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., dass ein jüdischer Arzt das besondere Vertrauen Mehmet II. des Eroberers genoss? Der Eroberer von Konstantinopel war sowohl für ein organisiertes Zusammenleben der wichtigsten Religionen auf osmanischem Boden verantwortlich als auch für eine erste „Verwestlichung“ des eigenen Rechtssystems. Allerdings gehörte zu dieser Neuordnung in einem *kanun-name* nicht nur die Organisation von Hof und Verwaltung, sondern auch die Gestattung des "Brudermordes" als ultima ratio für ein stabiles Herrscherhaus (Quelle: [Wikipedia](#)). Mehmet II. sprach selbstverständlich auch Griechisch und sah sich als Nachfolger des letzten byzantinischen Kaisers Konstantin XI. Konstantinopel beließ Mehmet II. als Zentrum und Sitz der Orthodoxie, bis heute mit dem Patriarchen von Konstantinopel als *primus inter pares* und „Gegenstück“ zum römischen Papst (Quelle: [Wikipedia](#)). Das osmanische Herrscherhaus eignete sich im Jahre 1517 das Kalifat an (so die offizielle osmanische Geschichtsschreibung), das dann nach der Gründung der Republik im Jahre 1924 abgeschafft wurde.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: The Turkish President's attempts to "stop aggressions between Russia and Ukraine" seem to serve much more quite individual interests than global ones. Turkey is still reluctant to participating in the sanction policies of most of the non-chinese countries, but pursues a policy to extend its commercial relations to Russia, such as pushing forward the construction of the first Turkish nuclear plant, Akkuyu. Therefore, Turkish officials avoid using words such as "Angriffskrieg" (war of aggression), urging the warrior parties to stop "mutual aggression".

Die Türkei sieht den Angriffskrieg des russischen Diktators Putin "differenziert" als "gegenseitige Angriffe", die aufhören müssten. Tatsächlich scheint der Präsident seine Rolle weniger als Friedensstifter denn als Vertreter türkischer Interesse zu sehen. Während er der Ukraine offenbar hoch effiziente Kampfdrohnen verkauft, beharrt er auf dem Bau des Atomkraftwerks von Akkuyu und hat auch nicht vor, sich vollständig den Sanktionen der meisten anderen Staaten anzuschließen. Bedauerlich ist das türkische Festhalten an Atomenergie allein schon deshalb, weil das Land mit reichlich Sonne und Wind sowie mit Geothermie gesegnet ist, womit es

problemlos seinen Energiebedarf decken könnte, langfristig nicht nur sicherer, sondern auch kostengünstiger. Die türkische Stromlinienpresse feiert Erdoğan als Vermittler und Initiator von Fluchtkorridoren, zu welchen Putin seine Zusagen entweder nicht einhält oder Flüchtlinge beschießen lässt.

WIRTSCHAFTSZAHLN

ENGLISH SUMMARY: 01.05.2022: US-Dollar = 14,84 TL; Euro = 15,66 TL (source: finanzen.net). Inflation reached around 55%.

Bei den Devisenkursen scheint sich eine leichte Stabilisierung herauszukristallisieren, allerdings auf hohem Niveau. Die Inflation dürfte in dieser ungewöhnlichen Höhe vor allem auch durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine bedingt sein, durch welchen die Preise für fossile Rohstoffe in die Höhe geschossen sind.

Die Arbeitslosigkeit wird mit 12%, die Beschäftigungsquoten bei den Männern mit 62,8% und bei den Frauen mit 28% (2021, in 2020: 59,4%, 26,2%) angegeben (Quelle: [Haber3](#)).

GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER TÜRKISCHEN LIRA

ENGLISH SUMMARY: based on old provisions for the protection of the Turkish Lira, the President ordered that purchase - with few exceptions - are not allowed to be made in foreign currency (19.4.2022). A couple of weeks before, the President has ordered, again with some exceptions, that income from exports has partly to be changed in TL immediately after their arrival on the respective bank accounts. Thus, the Turkish government tries to fresh up the empty foreign currency accounts of the Treasury.

Der [Beschluss Nr. 32 zum Schutz der türkischen Lira](#) ist wieder die Grundlage für zwei neue Regelungen, mit denen der Präsident bzw. die Zentralbank versuchen, den Verfall von Wirtschaft und Währung aufzuhalten.

Die letzte der Maßnahmen (19.4.2022), den Abfluss von Devisen zu verhindern, besteht im Verbot von Zahlungen in Devisen, soweit es nicht um Kfz-Verkäufe geht. Die Parteien bleiben allerdings frei, Verträge in Devisen abzuschließen. Diese Maßnahme, welche in Form einer Änderung eines Runderlasses aus dem Jahre 2008 erging, war sofort heftiger Kritik ausgesetzt und hat bei den Banken erhebliche Unsicherheiten ausgelöst. Der Runderlass ist ausdrücklich auf innerstaatliche Geschäfte beschränkt. Der Sinn dürfte darin bestehen, die Bürger zu zwingen, ihre Devisen in TL umzutauschen, da sie sie nicht mehr in Alltagsgeschäften einsetzen dürfen. Es steht nun zu erwarten, dass ein Devisenschwarzmarkt entsteht, welcher der TL mehr schadet als nützt (Quelle: [MuhasebeTR](#), [Amtsblatt](#)).

Zuvor hatte die Zentralbank eine Regelung zur Behandlung von Exporterlösen geändert.

Nicht neu ist, dass die Erlöse aus Exporten innerhalb von 180 Tagen nach Erteilung der Exportbescheinigung in der Türkei auf dem Geschäftskonto des Exporteurs verbucht sein müssen und dann, wenn es sich um Devisen handelt, in Höhe von 80% in TL umgetauscht werden mussten; der Prozentsatz wurde auf 25% abgesenkt. Das gilt für alle klassischen Zahlungsformen, auch für Akkreditive und andere Erfüllungsformen. Wo vertraglich Zahlungsziele vereinbart worden sind, können weitere 90 Tage hinzugesetzt werden. Beim Abschluss von Verträgen mit Zahlungszielen ist also streng darauf zu achten, dass der türkische Exporteur in der Lage bleibt, den Erlös innerhalb dieser Gesamtfrist gutzuschreiben. Zu achten ist ferner darauf, dass die Bank des Exporteurs mit entsprechender Dokumentation ausgestattet wird. Insgesamt müssen sowohl der Exporterlös (İhracat Bedeli Kabul Belgesi [İBKB]) als auch die Deviseneinnahme (Döviz Alım Belgesi'ne [DAB]) bescheinigt sein. Die Bescheinigungen sind maßgeblich für den Wechselkurs.

Umgekehrt ist für den Fall der Vorauszahlung der Export innerhalb von 24 Monaten nach Eingang der Vorauszahlung zu erledigen, im Falle höherer Gewalt kann noch um bis zu 12 Monate verlängert werden.

Es gibt einige Ausnahmen, wie etwa für Bauträger.

Weitere Ausnahmen gibt es in der Weise, dass Exporte in bestimmte Länder ganz von diesen Beschränkungen befreit sind (Iran, Syrien, Libanon, Afghanistan, Angola, Weißrussland, Benin, Dschibuti, Äthiopien, Elfenbeinküste, Palästina, Gabun, Ghaa, Guinea, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Nordkorea, Kuba, Liberia, Moldavien, Nigeria, Senegal, Somalia, Sudan, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Tansania, Venezuela). Bei weiteren Ländern genügt die Einfuhr von 50% der Exporterlöse, woraus wiederum 25% in TL umgetauscht werden müssen (Aserbeischan, Algerien, Kasachstan, Ägypten, Usbekistan, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Jemen) (Quelle: [Türkische Zentralbank](#)).

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

VERFASSUNGSGERICHT: ARBEITSVERBOT WEGEN MITGLIEDSCHAFT IN DER GÜLEN-BEWEGUNG

ENGLISH SUMMARY: In a case of an individual complaint, the Turkish Constitutional Court stated, by judgment of January 6, 2022, a breach of the right of privacy (Article 20 of the Constitution). The Court extends this provision also to interventions in the freedom of profession, although the Constitution, in Article 49, also contains a provision on the right to work. In the present case, the plaintiff was a teacher at a private school, vested with a "working permit" for this school, according to the existing legislation. However, after the coup attempt of 2016, the private school was closed down by the Ministry of Education and the teachers "informed" by the Governor that no new work permit for any other school would be granted. The plaintiff brought her case to the administrative courts, without success, although it was obvious that the Governor had no legal power to deny

a work permit without the reasons explicitly laid down in the relevant law No. 5580 of 2007.

Am 6.1.2022 hat das türkische Verfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde der Ayşe Ortak stattgegeben (Beschwerde Nr. 2018/25011). Die Beschwerdeführerin war Lehrerin in einer Privatschule, die angeblich durch die Fethullah-Bewegung betrieben und nach dem Putschversuch im Jahre 2016 mit [Erlass des Bildungsministeriums](#) geschlossen worden war. Der Beschwerdeführerin war durch die Präfektur das weitere Arbeiten als Lehrerin verboten worden. Das Verbot erfolgte in Form des Widerrufs der Arbeitserlaubnis mit der Feststellung, dass eine neue Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann. Sie beantragte hierauf die Rücknahme des Verwaltungsaktes, worauf die Präfektur nicht reagiert. Die von der Beschwerdeführerin erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht blieb auch in der Berufung erfolglos.

Das Verfassungsgericht stellte fest, dass sich die Schließung der Privatschule auf die [Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft über den Notstand](#) gestützt habe. Es stellte ferner fest, dass nach dem [Gesetz Nr. 5580 über die privaten Bildungseinrichtungen](#) die Arbeitserlaubnis sich auf eine bestimmte Privatschule beschränke. In keiner Rechtsvorschrift konnte jedoch das Verfassungsgericht eine Bestimmung ausmachen, welche nach der Schließung einer Privatschule ein allgemeines Arbeitsverbot für einen Lehrer enthalte, der an einer verbotenen Privatschule gearbeitet habe. Die Präfektur habe daher keine Handhabe dafür, ein allgemeines Arbeitsverbot auszusprechen, vielmehr habe sie lediglich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung oder Versagung einer Arbeitserlaubnis zu prüfen.

Das Verfassungsgericht sah in dem Verhalten der Präfektur und der Bestätigung durch die Gerichte einen Verstoß gegen Art. 20 der [Verfassung](#). Diese Verfassungsvorschrift schützt das Privatleben. Obwohl, wie auch das Bildungsministerium in seiner Stellungnahme in dem Verfahren ausgeführt hat, als verletztes Grundrecht allenfalls das Recht auf Arbeit (Art. 49 der Verfassung) in Betracht zu kommen scheint, hat das Verfassungsgericht auch schon früher Eingriff in die Berufsfreiheit unter Art. 20 der Verfassung subsumiert. Der Kunstgriff ist rechtsdogmatisch und -methodisch nicht nachvollziehbar, allerdings liegt die Richtigkeit des Ergebnisses geradezu auf der Hand.

Richtiger wäre nach unserer Auffassung gewesen, hier entweder einen Verstoß gegen das Recht auf Arbeit zu sehen oder aber auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit zu erkennen. Denn das Handeln der Verwaltung hatte, wie auch das Verfassungsgericht festgestellt hat, schlicht und einfach keine Rechtsgrundlage (Quelle: [Verfassungsgericht](#)).

VERFASSUNGSGERICHT: "CIVAN" ODER "CIWAN"?

ENGLISH SUMMARY: In a case of an individual complaint, the Turkish Constitutional Court stated, by judgment of March 15, 2022, that the denial to register the name of a child as "Ciwan" does not constitute a breach of Articles 20 and 41 of the Constitution and Article

8 ECHR. Under Law No. 1353 of 1928, the letter "w" does not belong to the Turkish alphabet.

Am 15.3.2022 hat das Verfassungsgericht die Beschwerde Nr. 2018/33702 abgewiesen (Resmi Gazete Nr. 31817 v. 22.4.2022). Das 2014 geborene Kind des Beschwerdeführers sollte den Namen "Civan" erhalten. Das zuständige Standesregister lehnte dies ab und ordnete nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft stattdessen die Eintragung von "Civan" ein. Die Behörde berief sich dabei auf das Gesetz Nr. 1353 zur Einführung des lateinischen Alphabets v. 1.11.1928. Der 8. Senat des Kassationshofs hatte das bestätigt. Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen diese Entscheidung.

Gemäß Art. 2 des genannten Gesetzes, welches zu den Gesetzen der kemalistischen Rechtsrevolution in den 1920er Jahren gehört, sind die Behörden verpflichtet, ausschließlich die neuen, dem lateinischen Alphabet entlehnten Buchstaben zu verwenden. Das "w" gehört nicht dazu.

Art. 3 des Gesetzes bestimmt zudem ausdrücklich, dass Eintragungen in die Register, öffentliche Urkunden, Ausweise etc. nur in Türkischen Buchstaben erfolgen dürften.

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Art. 20 und 41 der Verfassung über den Schutz des Familienlebens bzw. der Familie. Das Verfassungsgericht zog zudem Art. 8 EMRK heran.

Das Verfassungsgericht kam zu der Auffassung, dass die angegriffene Regelung gesetzmäßig, zweckmäßig und verhältnismäßig sei. Eine Begrenzung der Maßstäbe durch die Erfordernisse einer demokratischen Gesellschaftsordnung sei ebenfalls nicht ersichtlich. Es handele sich um verfassungsrechtlich zulässige Vorschriften zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Insbesondere stelle der Eingriff auch keinen wesentlichen Eingriff in das Recht dar, dem Kind einen Namen zu geben.

Warum das Fehlen des Buchstaben w im türkischen Alphabet dem Erhalt der verfassungsrechtlich geschützten öffentlichen Ordnung dienen soll, hat das Verfassungsgericht zwar nicht klar formulieren können, dennoch ist nachvollziehbar, dass die Registrierung eines Namens den nationalen Regeln über die Schrift unterworfen werden kann, eine Behörde also nicht verpflichtet sein kann, der eigenen Schrift fremde Zeichen als Schriftzeichen zu akzeptieren.

Das Verfassungsgericht hat auch auf das [CIEC Übereinkommen Nr. 14](#) der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen, wonach nationale Behörden bei der Eintragung von Namen ausländischer Kinder das in deren Heimatstaat geltende Alphabet zu beachten haben. Ein solcher Fall lag hier nicht vor. (Quelle: [Amtsblatt](#))

KASSATIONSHOF, PLENUM (ZIVILSACHEN): ZUR "AUSGLEICHENDEN GERECHTIGKEIT" BEI DEISENFORDERUNGEN NACH BEENDIGUNG EINES DAUERSCHULDVERHÄLTNISSSES

ENGLISH SUMMARY: The Plenary Assembly in Civil Matters rejected an application of the President of the Court of Cassation for the unification of the jurisprudence of some

chambers and the Great Chamber for Civil Law related to the principle of compensatory justice. Although the judgment does not contain a material decision in this respect, the text presents an interesting overview on the resolution of problems arising from the application of contracts where foreign currency is used, especially where continuing obligations are provided (lease, tenancy, subscription etc.). The courts have to distinguish between obligations under valid agreements and such obligations which remain after their termination. The problem arises due to the permanent loss of value of the Turkish Lira which may cause also eminent losses of value of claims. Such losses are to be prevented by application of the principle of compensatory justice.

Judgments of the Plenary Assemblies of the Court of Cassation (Great Plenary Assembly, Plenary Assembly for Civil Matters, Plenary Assembly for Criminal Matters) do not affect individual judgments of the Chambers, but establish generally binding rules with the force of law. They are to give the jurisprudence security and strength. Therefore, only the legislation has the competence to overrule such judgments by making or amending the relevant statute law.

Der Kassationshof ist das oberste ordentliche Gericht in der Türkei und aufgeteilt in Zivilsenate und Strafsenate. Ist eine Sache vom Kassationshof an das Untergericht zurückgegangen und hat das Untergericht auf seiner Entscheidung beharrt, geht die Sache zum Großen Senat für Zivilsachen bzw. Strafsachen. Entstehen sich widersprechende Rechtsprechungslinien zwischen oder innerhalb von einzelnen Senaten, kann das Präsidium des Kassationshofs die Sache dem Plenum vorlegen (Art. 45 des Kassationshofgesetzes). Je nach Gegenstand entscheidet das Plenum insgesamt oder als "Plenum für Zivilsachen" bzw. "Plenum für Strafsachen". Die Entscheidungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und sind allgemeinverbindlich, weil nur so die Einheit des Rechts sichergestellt werden kann. Theoretisch können sie nur durch den Gesetzgeber überwunden werden, nicht jedoch durch eine Rechtsprechungsänderung. Die Allgemeinverbindlichkeit ist auf das konkret zu fassende Thema beschränkt, das zum Gegenstand einer solchen Entscheidung wird. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt ihre Wirkung auch auf laufende Verfahren, nicht jedoch auf rechtskräftig abgeschlossene Sachverhalte ein. Diese Verfahren zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung werden unabhängig von einem konkreten Sachverhalt eingeleitet. Liegt kein Interesse an einer Vereinheitlichung vor, kann das Plenum dies feststellen und eine Entscheidung ablehnen.

Die vorliegende Entscheidung v. 24.12.2021, E. 2020/11, K. 2021/4, stammt vom Plenum für Zivilsachen, nachdem das Große Plenum die Sache an dieses verwiesen hatte.

Die dem Plenum vorgelegte Rechtsfrage betrifft die Frage, welche Währung für die weiteren Forderungen anzusetzen ist, wenn ein Dauerschuldverhältnis beendet worden ist. Das Plenum hat eine Entscheidung abgelehnt, weil es an einem Rechtsprechungskonflikt fehle. Das Präsidium hatte offenbar unterschiedliche Rechtsprechungslinien angenommen und insbesondere auf das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit (*denkleştirici adalet ilkesi*) verwiesen. Dieses Prinzip gelte bei unwirksamen Verträgen, nicht jedoch bei wirksamen gekündigten Verträgen mit Zahlungsverpflichtungen in Devisen.

Das Plenum hat zwar den Antrag des Präsidiums (gegen ein gewichtiges Minderheitsvotum) abgelehnt, weil es einen Vereinheitlichungsbedarf nicht erkennen konnte. Dennoch gibt es einen interessanten Überblick über komplexe Probleme bei in Devisen abgeschlossenen Verträgen gegenüber einer stetig an Wert verlierenden Lira. Das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit soll in diesem Zusammenhang den Gläubiger davor schützen, dass er durch Währungsverluste Schaden erleidet, wenn er für seine Ansprüche statt auf Devisen auf die Lira verwiesen wird. Das spielt insbesondere in Prozessen bezogen auf die ungerechtfertigte Bereicherung, aber auch bei Dauerschuldverhältnissen wie Mietverträgen (der hier durch das Plenum hervorgehobene Fall). So können Minderungsansprüche bei Mietzinsen in Devisen schlecht in TL definiert werden, was zur Folge hat, dass der Grundsatz möglicherweise ohnehin keinen Anwendungsbereich findet. Ist ein Vertrag aber beendet, stellt sich die Frage bezüglich nachvertraglicher Ansprüche doch wieder anders (Rückforderungsansprüche) (Quelle: [Amtsblatt](#)).

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

BGH – DER PORSCHE 911 UND SEINE SCHÖPFER

ENGLISH SUMMARY: Remember Porsche 356 in the 1950s? A heir of an engineer who had managed the department for development and design in those times claimed a "fairness compensation" against Porsche AG for still using the design in the new models of the series 911, which is still sold as Porsche 911. The Federal Court as a matter of principle acknowledged that the design of Porsche 356 is protected under the intellectual property legislation. However, the claimant could not submit that today's Porsche 911 establishes a copy of Porsche 356, so there is no evidence of a breach of the copyright of owner of the intellectual property. As far as the claimant had also submitted that the engineer was involved in the development of Porsche 911, the Court of Appeal (Oberlandesgericht) has failed to deal with this evidence which had been submitted probably too late in terms of the German procedural law. However, the case was remitted to the Court of Appeals (Judgment of April 7, 2022, I ZR 222/20).

Mit Urteil vom 7.4.2022 (I ZR 222/20) hat der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass die Urheberschaft der heutigen Form des Porsche 911 nicht auf den Schöpfer des ersten Modells 356 zurückzuführen ist.

Die Klägerin ist die Tochter eines im Jahr 1966 verstorbenen Abteilungsleiters der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Dieser war im Rahmen seiner Tätigkeit mit der Entwicklung des ab 1950 produzierten Fahrzeugmodells Porsche 356 und dessen seit 1963 gebauten Nachfolgemodells Porsche 911 befasst. Sie verlangt als Erbin ihres Vaters gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG eine angemessene Beteiligung an den Erlösen aus dem Verkauf der ab 2011 produzierten Baureihe 991 des Porsche 911 mit der Begründung, wesentliche Gestaltungselemente der unter maßgeblicher Beteiligung ihres Vaters entwickelten

Ursprungsmodelle des Porsche 356 seien auch heute noch im Porsche 911 enthalten. Landgericht und Oberlandesgericht hatten die Klage abgewiesen.

Der BGH hat einen Anspruch abgelehnt, soweit sich die Klägerin auf das Modell 356 beruft. Dieser Porsche-Klassiker, der damals noch auf der Grundlage des Käfers entwickelt worden war, stelle ein eigenständiges Kunstwerk dar, welches Urheberschutz genieße. Das aber sei in den moderneren Varianten des Porsche 911 nicht mehr zu erkennen, d.h., das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung sei hier nicht verletzt.

Allerdings hatte das Oberlandesgericht ein weiteres Beweisangebot unberücksichtigt gelassen, was sich auf die Mitwirkung des Ingenieurs/Erblässers an der Gestaltung der Baureihe des Porsche 911 bezog. Das Beweisangebot war erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist gemacht worden. Das Oberlandesgericht hätte sich entweder inhaltlich mit diesem Angebot befassen und erklären müssen, warum es dieses Angebot, etwa wegen seiner Verspätung, nicht mehr berücksichtigt habe.

Der Klägerin und Erbin, die gleichzeitig auch aufgrund abgetretenen Rechts einer weiteren Erbin geklagt hatte, bleibt also eine geringe Chance, doch noch zu einem Fairnessausgleich nach § 32a UrhG zu kommen (Quelle: [Bundesgerichtshof](#))..